

Kleine Anfrage

des Abg. Chris Hegel AfD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa

**Nachfrage zu Drucksache 18/287: Gruppenvergewaltigungen
in Baden-Württemberg – Detailbetrachtung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele der in der Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage Drucksache 18/287 genannten Tatverdächtigen der Jahre 2018 bis einschließlich 2025 verfügten nach den polizeilichen Erkenntnissen sowohl über die deutsche Staatsangehörigkeit als auch über eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten (bitte jahresweise nach Anzahl und den jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?
2. Wie lauten die Vornamen der Tatverdächtigen mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit der Jahre 2018 bis einschließlich 2025 nach den polizeilichen Erkenntnissen (bitte jahresweise aufschlüsseln)?

13.8.2026

Hegel AfD

Begründung

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort vom 11. August 2026 die Fragen zu sogenannten Doppelstaatlern und zu den Vornamen der deutschen Tatverdächtigen ausschließlich auf die Polizeiliche Kriminalstatistik beschränkt. Die Fragestellung war allerdings nicht auf die Polizeiliche Kriminalstatistik beschränkt. Die erfragten Angaben sind im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem und den Informationssystemen vorhanden und auswertbar. Das parlamentarische Fragerecht verlangt eine vollständige Auskunft auf der Grundlage der vorhandenen Informationen. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, diese Daten nunmehr vorzulegen.

Eingegangen: 17.8.2026 / Ausgegeben: 15.9.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier; ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Antwort

Mit Schreiben vom 10. September 2026 Nr. IM3-0141.5-695/69/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele der in der Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage Drucksache 18/287 genannten Tatverdächtigen der Jahre 2018 bis einschließlich 2025 verfügten nach den polizeilichen Erkenntnissen sowohl über die deutsche Staatsangehörigkeit als auch über eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten (bitte jahresweise nach Anzahl und den jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?*
- 2. Wie lauten die Vornamen der Tatverdächtigen mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit der Jahre 2018 bis einschließlich 2025 nach den polizeilichen Erkenntnissen (bitte jahresweise aufschlüsseln)?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst ist klarzustellen, dass die Darstellung von (weiteren) Staatsangehörigkeiten anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems eines Tatverdächtigen nicht valide möglich ist.

Die Feststellung weiterer Staatsangehörigkeiten ist für die Identifizierung eines Tatverdächtigen im Strafverfahren nicht zwingend erforderlich und unterliegt daher keiner entsprechenden Qualitätssicherung. Die Erhebung einer gegebenenfalls vorhandenen weiteren Staatsangehörigkeit erfolgt in Abhängigkeit von der Notwendigkeit in dem jeweiligen Ermittlungsverfahren. Die Erforderlichkeit wird jeweils im konkreten Einzelfall insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckbindung und der Datensparsamkeit geprüft.

Eine Erhebung gegebenenfalls vorhandener weiterer Staatsangehörigkeiten in einem Strafverfahren ausschließlich zum Zweck der statistischen Erfassung wäre auch nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes mangels einer hierfür bestehenden Rechtsgrundlage rechtswidrig.

In Bezug auf die Thematik der Nennung der Vornamen von Tatverdächtigen gilt es darauf hinzuweisen, dass Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung grundsätzlich auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgen. Diese ist bundeseinheitlich geregelt und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 18/287 auf Grundlage der PKS. Gemäß den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ des Bundeskriminalamtes in der Fassung vom 1. Januar 2026 werden personenbezogene Daten von Tatverdächtigen in der PKS nach Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bundeseinheitlich mittels BSI-Schlüssel anonymisiert erfasst. Eine PKS-Recherche nach den Vornamen ermittelter Tatverdächtiger ist daher nicht möglich; aus polizeifachlicher Sicht besteht hierfür auch kein Bedarf.

In Vertretung

Steinbacher

Staatssekretär